

Taxordnung Alters- und Pflegeheim Lindenhof 2019

Die vorliegenden Tarife und Bestimmungen entsprechen dem kantonalen Krankenpflegegesetz (Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen / KPG) sowie dem Regierungsbeschluss und dem Beschluss des Vorstands des Alters- und Pflegeheim Lindenhof, Churwalden.

Als Grundlage für die Tarifgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA LK 2010 gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden. Gestützt auf das Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG, werden die Tarife, die sich aus der Pensions-, der Pflege- und Betreuungstaxe zusammensetzen, in 12 Stufen festgelegt.

Kosten pro Tag zu Lasten des Bewohners (Basis Einzelzimmer)

Pflege-Stufe	Pflege-Minuten	Pension	Pflege *	Betreuung	Gesamt-Tarif pro Tag
0	0	129.00	0.00	37.00	166.00
1	bis 20	129.00	2.60	37.00	168.60
2	21-40	129.00	16.80	37.00	182.80
3	41-60	129.00	21.60	37.00	187.60
4	61-80	129.00	21.60	37.00	187.60
5	81-100	129.00	21.60	37.00	187.60
6	101-120	129.00	21.60	37.00	187.60
7	121-140	129.00	21.60	37.00	187.60
8	141-160	129.00	21.60	37.00	187.60
9	161-180	129.00	21.60	37.00	187.60
10	181-200	129.00	21.60	37.00	187.60
11	201-220	129.00	21.60	37.00	187.60
12	221-240	129.00	21.60	37.00	187.60

* Pflegekosten-Anteil des Bewohners maximal 20% des vom Bundesrat festgelegten höchsten Pflegebeitrages von Fr. 108.–.

Zuschläge / Abschläge

Zimmer ohne Nasszelle Reduktion Fr. 10.00 pro Person und Aufenthaltstag

Doppelzimmer-Reduktion Fr. 10.00 pro Person und Aufenthaltstag

Der Zuschlag für ausserkantonale Bewohner/innen beträgt Fr. 20.00 pro Tag.

Tarife (Erläuterungen)

Pensionstaxe

- Unterkunft im Einbettzimmer und Zweibettzimmer
- Vollpension (inkl. Zwischenmahlzeiten)
- Bett- und Frotteewäsche
- Besorgen der privaten Wäsche (exkl. Näh- und Flickarbeiten, chem. Reinigung)
- Reinigung des Zimmers, Heizung, Strom, Warmwasser
- Beitrag zur Reservebildung gemäss kantonalen Bestimmungen

Pflegetaxe

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach **BESA** (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) Leistungskatalog (LK 2010) erfasst und in der Regel zweimal jährlich überprüft und angepasst.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA- Einstufung sowie die Pflege- und Betreuungstaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen erfolgen keine Neueinstufungen.
- Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen eingeteilt. Zwischen den Stufen 1 bis 12 sind sie im 20-Minuten-Takt unterteilt.
- Der BESA-LK 2010 umfasst 5 Leistungsbereiche mit 10 Massnahmenpaketen (MP), die in Minuten Zeiteinheiten erfasst werden:

LK 1 Psychogeriatric (Gedächtnis und Orientierung/Sozialverhalten/Affektregulierung 3 MP)

LK 2 Mobilität (Mobilität, Motorik und Sensorik 1 MP)

LK 3 Körperpflege (Kontinenz/Inkontinenz/Kompensation der Selbstpflegefähigkeit 2 MP)

LK 4 Essen /Trinken (Essen und Trinken 1 MP)

LK 5 Medizinische Pflege (Medikation, Schmerzmanagement/Atmung/Sauerstoffversorgung/
Wund -/Hautversorgung 3 MP)

Taxen für Tages- und Nachtaufenthalte sowie Taxen der Akut- und Übergangspflege sind vom Kanton definiert.

Betreuungstaxe

- Die Betreuungskosten werden neu parallel zur Pflegebedürftigkeit bestimmt und ebenfalls in 12 Stufen berechnet.
- Mit steigender Pflegebedürftigkeit nimmt die quantitative Betreuung zu (z.B. palliative Betreuung und daraus sich ergebend auch vermehrte Angehörigenarbeit).
- Folgende Dienstleistungen/Tätigkeiten werden der Betreuung zugeordnet:
 - Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
 - Begleitung zum Essen
 - Maniküre, Pedicure, Coiffeurbehandlungen und weitere kosmetische Behandlungen, sofern von Mitarbeitenden der Pflege und Betreuung ausgeführt
 - Tee kochen, Zwischenmahlzeiten vorbereiten, Früchte rüsten, etc.
 - Blumenpflege, gemeinsame Schrankkontrolle und Reinigung
 - Hilfestellungen im Alltag
 - Telefonunterstützung
 - Beratungsdienstleistungen bei Anträgen von Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen, Unterstützung bei Korrespondenz mit Ämtern
 - Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
 - Bewohner- und Angehörigeninformation
 - Führen eines Taschengelddepots (für die Aufbewahrung von grösseren Geldmengen und speziellem Schmuck im Zimmer lehnt das Heim jede Haftung ab.)
 - Veranstaltungen im Heim und vom Heim organisierte Ausflüge
 - Einzelaktivierung, Briefe vorlesen/schreiben
 - Kleine Einkäufe tätigen
 - Begleitung ausserhalb des Heimes zu Ärzten an Ort

Kosten für Taxidienste mit Heimfahrzeug und Drittleistungen werden immer separat verrechnet.

Informationen und Bestimmungen

Abwesenheit

Bei Abwesenheit (Spital, Klinik, Ferien) betragen die Kosten ab 1. Abwesenheitstag Fr. 129.00 (BESA 0 abzüglich Fr. 15.00 für Verköstigung) und allfällige weitere Zuschläge. Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag. Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.

Todesfall / Austritt

Im Todesfall / Austritt ist die Taxe noch fünf Tage über das Todesdatum / Austritt hinaus zu bezahlen. Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag. Die Todesfallkosten von Fr. 300.00 werden mit einer Pauschale in Rechnung gestellt.

Ferienaufenthalt

Bei einem Ferienaufenthalt von weniger als vier Wochen resp. wenn ein Ferienaufenthalt für weniger als vier Wochen geplant ist, wird eine Administrationspauschale von Fr. 200.00 in Rechnung gestellt.

Kündigungsfrist

In den übrigen Fällen gilt für den Austritt eine Kündigungsfrist von 30 Tagen.

Inventar

Beim Austritt sind sämtliche private Gegenstände wie Möbeln, Bilder, Kleider etc. innert 1 Woche mitzunehmen oder zu entsorgen. Trifft dies nicht ein werden wir die zurückgebliebenen Gegenstände entsorgen oder selbst verwenden.

Schlussreinigung

Die Schlussreinigung wird mit einer Pauschale von Fr. 150.00 in Rechnung gestellt.

Wäschezeichen

Sämtliche Kleidungs- und Wäschestücke werden vom Heim mit Wäschezeichen gezeichnet. Diese werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

Telefonanschluss

Auf Wunsch kann ein Telefonanschluss mit eigener, direkter Nummer eingerichtet werden. Der Anschluss (Fr. 10.00/Mt.) sowie die Gesprächsgebühren werden verrechnet. Telefonapparate stellt das Heim gratis zur Verfügung.

Melde- und Gebührenpflicht für Radio- und TV-Empfang

Alle Zimmer haben TV- und Radioanschluss. Der Anschluss wird mit Fr. 10.00/Mt. verrechnet. Bei schwerer Pflegebedürftigkeit sowie bei Bezug von AHV-/IV-Ergänzungsleistungen kann bei der Billag AG eine Befreiung der Melde- und Gebührenpflicht für Radio- und TV-Empfang erwirkt werden.

Persönliches Mobiliar und Gegenstände

sind durch die Bewohner/innen selber gegen jedes Risiko zu versichern.

Privathaftpflicht-Versicherung

Alle Bewohner/innen sind durch das Heim obligatorisch mit einer kollektiven Privathaftpflicht-Versicherung geschützt. Die Prämie dafür wird einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Für allfällige beim Einzug nicht beanstandete Schäden der Zimmereinrichtung haftet der/die Bewohner/in. Feste Installationen aller Art dürfen nur mit Zustimmung der Heimleitung erstellt werden.

Ergänzungsleistung (EL)

Ein allfälliger Antrag zur Ausrichtung einer EL zur AHV ist mit einem Gesuch bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu stellen.

Hilflosenentschädigung (HE)

Nach Ablauf eines Jahres dauernder, erhöhter Hilflosigkeit kann bei der AHV die Ausrichtung einer HE beantragt werden. Über den HE-Beitrag kann der/die Bewohner/in selber verfügen.

Persönliche Auslagen und besondere Dienstleistungen (separate Verrechnung)

- Pflege-, Verbands- sowie Einwegmaterial
Diese werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Krankenkassenpflichtige Medikamente und Pflegeprodukte werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.
- Toilettenartikel
- Postgebühren/Briefmarken
- Coiffeur / Maniküre / Pedicure als externe Dienstleistungen
- Chemische Reinigung
- Flick- und Näharbeiten
- Übernachtung für Besucher
- Mahlzeiten Besucher
- Zimmerservice
- Getränke von Heimcafeteria
- Fahrten mit dem Heimeigenen Bus werden nach Aufwand berechnet (Zeitaufwand Personal, gefahrene Kilometer).
- Miete Krankenmobilen

*„Daheim ist der Mensch dort
wo er sich wohl fühlt“*



Rechnungsstellung

- an Bewohner bzw. Rechnungszahler

Alle Taxen und besonderen Dienstleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung der Rechnung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

- an Wohnsitzgemeinde 75% und an Kanton 25%

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten haben die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% sowie der Kanton zu 25% zu übernehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach besonderer Absprache und Weisungen des Kantons.

- an Krankenversicherer

Der Krankenkassenanteil an den Pflegeleistungen gemäss KLV, Art. 7 sowie die kassenpflichtigen Medikamente und das Pflegematerial werden den Versicherern direkt in Rechnung gestellt.

Churwalden, 01. Januar 2019

Alters- und Pflegeheim Lindenhof